



# BERNISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

GEGRÜNDET 1938

[www.bernersportkegler.ch](http://www.bernersportkegler.ch)

## Reglement für die kantonale Einzelmeisterschaft BSKV

Kapitel I-V Sportliche Bestimmungen zur Durchführung einer kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV

Kapitel VI-XI Bestimmung zur Jahreswertung der kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die kantonalen Einzelmeisterschaften werden unter dem Patronat der Sportkommission BSKV durchgeführt.

Art. 2

Für die Überwachung des Sportbetriebes sind die Sportkommission, sowie die durchführenden Organisatoren verantwortlich.

Art. 3

Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil des Sportreglements des BSKV.

### II. Teilnahmebedingungen und Kategorien

Art. 4

Startberechtigt sind alle Mitglieder mit einer SSKV-Lizenz, Freien Kegler und Gäste. Es ist jedoch den durchführenden Organisatoren überlassen, ob sie Gäste und Freie Kegler an ihrer Meisterschaft zulassen möchten. Dies muss bei der Meisterschafts-Eingabe an der jährlichen Klubpräsidenten-Konferenz auf dem Eingabe-Formular entsprechend vermerkt werden.

Art. 5

Es wird in allen SSKV-Kategorien gestartet, gemäss Bestimmungen Art. 4.

### III. Austragungs-Bestimmungen und Regeln

Art. 6

Die detaillierten Bestimmungen und Regeln zur Durchführung einer kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV sind im Pflichtenheft "Richtlinien für Meisterschaften" beschrieben.

Für die Interpretation des Pflichtenheftes ist die Sportkommission zuständig.

## IV. Wurfprogramm

### Art. 7

Das Wurfprogramm richtet sich nach dem SSKV Reglement Art. 11. Für die Altersklasse sind 60 Wurf ins Volle bestimmt.

### Art. 8

100, 80 und 60 Wurfprogramme können auch über vier Bahnen gespielt werden. Die Sportkommission bestimmt dies mit den durchführenden Organen und gibt es im Sportkalender bekannt.

## V. Einsätze und Auszeichnungen

### Art. 9

Diese Regelung wird im Sportreglement (Art. 13) festgehalten.

### Art. 10

An den BSKV-Meisterschaften werden die Auszeichnungen gemäss den Vorgaben SSKV abgegeben.

Zusätzlich kann die I-IV über zusätzlichen Auszeichnungen, welche durch Sportkommission vorgeschlagen wird (Beispiel Bonuskranzarten), entscheiden. Dieser Entschluss wird im Protokoll der I-IV festgehalten und gilt bis auf Widerruf resp. neuer Bestimmung.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 11

Die Jahreswertung der kantonalen Einzelmeisterschaften wird unter dem Patronat der Sportkommission BSKV erstellt.

### Art. 12

Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil des Sportreglements des BSKV.

## VII. Teilnahmebedingungen und Kategorien

### Art. 13

Startberechtigt sind alle Hauptmitglieder und Doppelmitglieder des BSKV.

### Art. 14

Die Teilnahme ist fakultativ.

### Art. 15

Es wird in allen SSKV <sup>L</sup>— Kategorien gestartet.

## VIII. Austragung

### Art. 16

Es werden alle Meisterschaften des BSKV gewertet. Ausserkantonale Meisterschaften können durch die Sportkommission im Jahresprogramm und in die Wertung aufgenommen werden.

### Art. 17

Die Sportkommission bestimmt die Einteilung und Vergebung der Meisterschaften.

## IX. Bewertung

### Art. 18

Zur Erstellung der Rangliste werden in jeder Kategorie Rangpunkte abgegeben.

### Art. 19

In jeder Kategorie werden 15 Rangpunkte vergeben.

Beispiel: 1. Rang 15 Rangpunkte  
2. Rang 14 Rangpunkte  
3. Rang 13 Rangpunkte usw.

Es gibt keine Streichresultate.

### Art. 20

Die Punkteverteilung erfolgt nur an BSKV- Haupt- und Doppelmitglieder/-innen.

Bei Holzgleichheit von zwei oder mehreren Teilnehmern/-innen an einer Meisterschaft in der gleichen Kategorie, erhalten alle die gleichen Rangpunkte.

Beispiel: Bei Holzgleichheit im ersten Rang.

1. Rang 15 Rangpunkte
2. Rang 15 Rangpunkte
3. Rang 13 Rangpunkte usw.

Nicht Teilnahme gleich 0 Punkte. Wenn mehr als 15 Teilnehmer/-innen sind, bekommen alle mindestens 1 Punkt. Muss ein/e Teilnehmer/in aufgeben, wird er/sie im letzten Rang rangiert.

### Art. 21

Bei Punktegleichheit in der Jahresrangliste wird über die Rangverteilung mit dem nachstehenden Modus entschieden. Die Auswertung erfolgt in der Reihenfolge der zwei aufgeführten Regelungen. Die Rangverteilung ist ermittelt, sobald in einer Regelung zwischen den gewerteten Kandidaten eine Ungleichheit besteht.

- I. Anzahl der oben erwähnten Meisterschaften, an denen teilgenommen wurde.
2. Bessere Rangierung aus oben erwähnten Meisterschaften.

Der bessere Rang wird dem/der Kandidat/-in zugesprochen, welcher in Regelung 1 mehr Meisterschaften mehr aufweist, bei der Regelung 2 werden die besseren Ränge gewertet.

## X. Titel und Auszeichnungen

Art. 22

In jeder Kategorie wird der Titel „Kantonalmeister in Kat. xx“ vergeben.

Art. 23

Als Auszeichnungen werden SSKV Kranzkarten abgegeben.

Die Sportkommission BSKV bestimmt die Anzahl Kranzkarten für die Ränge 1-3.

Ab dem 4. Rang (bis 40% aufgerundet) 1 Kranzkarte.

## XI. Absenden

Art. 24

Die Siegerehrungen finden am Kantonalen Absenden statt.

An der Hauptversammlung vom 12. Januar 2018 wurde dieses Reglement angenommen und tritt rückwirkend ab 1.1.2018 in Kraft.

Bern, 12.01.2018

Der Präsident'



Sign. Daniel Mühlemann

Der Sportpräsident:



Sign. Markus Salvisberg

### Änderungsnachweis:

Artikel	Datum	Ersteller	Bemerkung
Alle	Entscheid I-IV 2018	Bruno Wüthrich Spoko	Reglement komplett neu überarbeitet und Art. neu nummeriert.
19;20;23	Entscheid HV 2023	Bruno Tschanz	Gilt ab 1.1.2023